

Art. 170. Gleiche Bewandniß hat es mit den Vorladungen der Zeugen; sie können durch eine Benachrichtigung (einen Denkjettel) geschehen, die ihnen den Zeitpunkt bekannt macht, wo ihre Aussage aufgenommen werden soll.

(Siehe den vorhergehenden Artikel und die Anmerkung.)

Art. 171. Der Maire hält seine Gerichts-Sitzungen in dem Gemeinde-Haus; die Parteien und Zeugen vernimmt er öffentlich.

Er hat übrigens die in dem 149., 150., 151., 153., 154., 155., 156., 157., 158., 159. und 160. Artikel enthaltenen, auf das gerichtliche Verfahren und die Urtheile bey den Friedens-Gerichten sich beziehenden Vorschriften zu beobachten.

1) Der Maire hält seine Gerichts-Sitzungen in dem Gemeinde-Haus u. s. f. In jenen, wo kein Gemeinde-Haus ist, kann, meines Erachtens, der Maire seine Sitzungen in seinem Hause, oder in einem Orte halten, daß er durch eine öffentliche gleich nach dem Antritte seines Amtes anzuhängende Anzeige bekannt machen muß.

### S. 3.

Von der Appellation von Polizey-Urtheilen.

Art. 172. Wider die Urtheile, welche in Polizey-Sachen ergehen, kann die Appellation eingelegt werden, in so fern darin auf Gefängnißstrafe erkannt worden, oder die Geldbußen, der zu leistende Ersatz und was sonst unter dem Rahmen der bürgerlichen Genugthuung begriffen ist, die Kosten nicht mit eingerechnet, die Summe von fünf Francs übersteigen.

1) Kann die Appellation eingelegt werden. Die Polizey-Gerichte urtheilten nach dem Art. 233 der Constitution des 3. J. und nach dem 153. Art. des Gesetzbuchs

vom 3. Brüm. 4. J. immer in letzter Instanz. Ihre Urtheile waren daher keiner Appellation unterworfen, aber Cassation konnte gegen sie nachgesucht werden. Der Gesetzgeber, von den Nachtheilen betroffen, die aus einem System entsprangen, daß die Parteyen zwang, sich des äußersten und kostspieligen Mittels der Cassation gegen die Urtheile der einfachen Polizey zu bedienen, hat erlaubt, sie mittelst der Appellation anzugreifen, in so fern darin auf Gefängnißstrafe erkannt worden, oder die Geldstrafen, der zu leistende Ersatz, und was sonst unter dem Nahmen der bürgerlichen Genugthuung begriffen ist, die Kosten nicht mit eingerechnet, die Summe von fünf Francs übersteigen.

Wenn folglich die Urtheile keine Gefängnißstrafe verhängen, oder wenn der Betrag der Verurtheilungen an Geldbußen, Wiedererstattungen, und was sonst unter dem Nahmen der bürgerlichen Genugthuung begriffen ist, die Kosten abgerechnet, nicht über 5 Francs steigt, so sind sie keiner Appellation, sondern bloß der Cassation unterworfen. (Art. 177.)

Dieser 177. Art. findet eben sowohl bey Urtheilen, die von der Municipal-Polizey, als bey jenen, die von Friedens-Richtern erlassen worden, seine Anwendung.

Man wird vielleicht die Frage aufwerfen, ob die Civil- oder öffentliche Partey von Polizey-Gerichte-Urtheilen, welche den Beschuldigten lossprechen, appelliren könne. Ich glaube nicht; denn, da das Gesetz, wie wir eben sagten, nur von jenen Urtheilen Appellation gestattet, die zu einem Gefängnisse oder zu Geldbußen, Wiedererstattungen und sonstigem bürgerlichen Ersatz über 5 Fr. verurtheilen, so folgt hieraus, daß Urtheile, welche gelindere Strafen oder gar keine verhängen, der Appellation nicht unterworfen sind, im Gegentheile, da sie, als in letzter Instanz erlassen, angesehen werden, können sie nur mittelst Cassation angegriffen werden. *Inclusio unius est exclusio alterius.*

Art. 173. Die Appellation hat aufschiebende Wirkung (verhindert einstweilen die Vollstreckung des Urtheils).

1) Die Appellation hat aufschiebende Wirkung. Diesem zufolge kann niemahls eine provisorische Vollstreckung des Urtheils erlaubt werden.

Die Urtheile des Polizey-Gerichts, welche eine Gefängnißstrafe oder Geldbuße, Wiedererstattungen und sonstigen Schaden-Ersatz über 5 Fr. verhängen, können nicht nur in den 10 Tagen von der Insinuation angerechnet, die dem Beschuldigten in Person oder an seiner Wohnung geschehen muß, nicht vollstreckt werden, weil diese 10 Tage dem Verurtheilten zum Appelliren gestattet sind; (Art. 174) sie dürfen sogar nach Ablauf der zehn Tage nicht in Vollzug gesetzt werden, wenn zu gehöriger Zeit appellirt worden ist. (Siehe Art. 203 die 2. Anm.)

Art. 174. Die Appellation von den bey dem Polizey-Gerichte ergangenen Urtheilen wird bey dem Correctionnel-Gerichte eingeführt; sie wird in zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils anzurechnen, welche dem unterliegenden Theile in Person oder an seine Wohnung geschehen muß, eingelegt, und in eben der Form fortgesetzt und entschieden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben ist.

1) Sie wird in zehn Tagen von der Insinuation des Urtheils an u. s. f. (Siehe die Anm. zum vorhergehenden Art.) Wird in den zehn Tagen nicht appellirt, so geht das Polizey-Urtheil in Rechtskraft über. Meines Erachtens fängt indessen diese Frist von zehn Tagen nicht eher an zu laufen, als bis das Urtheil des Polizey-Gerichts vom Hülffier des Friedens-Gerichts, oder von jedem andern, dem der Richter den Auftrag hiezu ertheilt, dem Verurtheilten in eigener Person oder an seinem

Wohnorte insinuirt worden ist. Der 16. Art. des Gesetzbuchs über das Civil-Verfahren schreibt es so vor.

2) Und in eben der Form fortgesetzt und entschieden, welche für Appellationen von Urtheilen der Friedens-Gerichte vorgeschrieben ist. Hier folgen mehrere Artikel des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen, die sich auf die Form beziehen, worin die Appellationen von den Urtheilen der Friedens-Gerichte fortgesetzt und entschieden werden sollen:

Art. 404. Als summarische Sachen werden angesehen und behandelt die Appellationen von den Friedens-Richtern.

Art. 405. Summarische Sachen sollen, sobald die Vorladungs-Fristen verstrichen sind, auf einen bloßen Act ohne weiteres Verfahren oder sonstige Formalitäten in der Audienz entschieden werden.

Art. 447. Der Lauf der Appellations-Fristen wird durch den Tod der Partey, welche den Prozeß verloren hat, unterbrochen. Erst dann fangen sie wieder an zu laufen, wenn das Urtheil an dem Wohnorte des Verstorbenen mit den im Art. 61 vorgeschriebenen Formalitäten insinuirt ist, und von dem Zeitpuncte anzurechnen, da die Frist, um ein Inventarium zu errichten und sich über die Annahme der Erbschaft zu entschließen, verstrichen ist, in so fern etwa das Urtheil vor Ablauf dieser letzten Fristen insinuirt worden. Diese Insinuation kann an die Erben, ohne ihre Namen und Qualitäten auszudrücken, unter dem Gesamt-Namen der Erben geschehen.

Art. 453. Urtheile, welchen man den Rahmen einer Entscheidung in letzter Instanz beigelegt hat, sind der Appellation unterworfen, wenn sie von Richtern erlassen worden sind, die nur in erster Instanz erkennen konnten.

Sind die Urtheile über Gegenstände ergangen, worüber die ersten Richter in der letzten Instanz zu erkennen haben, die aber von ihnen entweder ohne weitere Bezeichnung, ob es Urtheile der ersten oder letzten Instanz seyn sollen, oder

auch als Urtheile der ersten Instanz erlassen worden sind, so wird keine Appellation davon zugelassen.

Art. 455. Von Urtheilen, wider welche man Opposition einlegen kann, wird keine Appellation zugelassen, so lange die Oppositions-Frist fortwährt. (Siehe die I. Anm. zum 150. Art.)

Art. 456. Der Appellations-Act muß zu gleicher Zeit eine Vorladung enthalten, um in gesetzlicher Frist zu erscheinen, und dem andern Theil in Person oder an seinem Wohnorte insinuiert werden, bey Strafe der Nichtigkeit.

Art. 463. Appellationen von Urtheilen, welche in summarischen Sachen ergangen sind, werden auf einen bloßen Act und ohne weitere Prozeß-Form zur Audienz gebracht.

Art. 467. Bilden sich mehr als zweyerley Meinungen, so sind die Richter, welche der Zahl nach die schwächsten sind, schuldig, einer der beyden Meinungen beyzutreten, wofür sich der größere Theil erklärt hat.

Art. 471. Der Appellant, der den Prozeß verliert, wird in eine Strafe von 5 Francs, wenn von dem Urtheile eines Friedens-Gerichts appellirt worden ist, verurtheilt.

Art. 473. Wenn von einem Interlocute appellirt worden ist, und das vorige Urtheil reformirt wird, die Sache sich aber in der Lage befindet, daß eine Definitiv-Entscheidung eintreten kann, so bleibt es den Appellations-Höfen und andern Appellations-Gerichten unbenommen, zu gleicher Zeit in einem und dem nehmlichen Urtheile den Endspruch in der Hauptsache zu erlassen.

Eben dieses hat in den Fällen Statt, wo die Appellations-Höfe oder andere Appellations-Gerichte wegen Mangel der vorgeschriebenen Form oder wegen jeder andern Ursache Definitiv-Erkenntnisse reformiren würden.

Art. 543. Die Liquidation der Prozeß-Kosten und Auslagen geschieht in summarischen Sachen in dem Urtheile, worin sie zuerkannt werden.“



Erkennt das Urtheil des Polizey-Gerichts eine Strafe und Privat-Schaden-Ersatz, so muß die Appellation sowohl dem öffentlichen Ministerium in der Person des Actuars, als der Civil-Partey an ihrem Wohnsitz nach Vorschrift des 456. Art. des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen insinuirt werden, es sey dann, daß der Appellant das Urtheil nur in einem seiner Punkte angreife; in diesem Falle wäre es genug, die Appellation jener Partey insinuiren zu lassen, die diesen Punkt zu ihrem Vortheile entschieden erhielt.

Anmerkung. Da gegen Contumacial-Urtheile, die von den Correctionnel-Gerichten in der Appellations-Instanz von den Urtheilen der Polizey-Gerichte erlassen worden, Opposition eingelegt werden kann, so müssen in diesem Falle die Art. 149, 150, 151, 152, 153, 154, der erste Theil des Art. 155, die Art. 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165 und 470 des Gesetzbuchs über das Verfahren in Civil-Sachen den Umständen nach befolgt werden.

(Siehe die 1. Anm. über den 145. Art., die 2. Anm. zum 151. Art., die 1. Anm. zum 152. Art., die 3. Anm. zum 157. Art.)

Art. 175. Die Zeugen können in der Appellations-Instanz, in so fern der kaiserliche Procurator oder eine der Parteyen darum ansucht, von neuem vernommen, und selbst neue Zeugen abgehört werden.

1) Die Zeugen können. Es ist klar, daß diese Verfügung bloß von der Willkür abhängt, d. h., wenn der kais. Procurator oder eine der Parteyen die Vernehmung von neuem der Zeugen verlangt, so läßt das Gesetz die Entscheidung der Frage, ob man sie noch einmahl abhören solle oder nicht, dem Gutbefinden der Appellations-Richter anheimgestellt. Der Cassations-Hof hat auf den Antrag des Hn. General-Procurators Merlin am 18. April 1806 entschieden, daß die Weigerung der Appellations-Richter, die Zeugen zu verhören, keine Cassation begründe. Dieses Urtheil wurde gemäß der Verfügung des Art. 200 des Gesetzbuchs vom 3-

Brüm. erlassen, die den nehmlichen Sinn, wie der gegenwärtige Artikel, darbiethet.

Art. 176. Was in den vorhergehenden Artikeln über die Feinerlichkeit der Untersuchung, die Art der Beweis-Mittel, die Form, Beglaubigung und Unterschrift des End Urtheils, und die Verurtheilung in die Kosten, festgestellt worden ist, eben so wie die in eben diesen Artikeln verhängten Strafen sind auf die in der Appellations-Instanz bey den Correctionnel-Gerichten ergangenen Urtheile ebenfalls anwendbar.

1) Was in den vorhergehenden Artikeln u. s. f. Nehmlich in den Art. 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 162, 163, 164.

Art. 177. Das öffentliche Ministerium kann, so wie die Parteyen, wenn übrigens hiezu ein hinreichender Grund vorhanden ist, die Cassation der Urtheile nachsuchen, die entweder in letzter Instanz von dem Polizey-Gerichte, oder auf die wider die Erkenntnisse des Polizey-Gerichts eingelegte Appellation von dem Correctionnel-Gerichte erlassen worden sind.

Dieser Recurs hat in der Form und in den Zeitfristen Statt, die hierunten näher bestimmt werden.

1) Die Cassation der Urtheile nachsuchen, die in letzter Instanz u. s. f. Der Cassations-Beg steht nach diesem Artikel sowohl wider Urtheile offen, die von den Polizey-Gerichten in letzter Instanz erlassen wurden, und nach dem 172. Art. keiner Appellation unterworfen sind, als auch wider Urtheile, die die Correctionnel-Gerichte in der Appellations-Instanz von den Urtheilen der Polizey-Gerichte erlassen haben. Wenn also von den Urtheilen der Polizey-Gerichte nach dem Art. 172 appellirt werden kann,

so steht das Rechts-Mittel der Cassation erst dann offen, wenn jenes der Appellation erschöpft ist.

2) Dieser Recurs hat in der Form und in den Zeitfristen Statt, die hierunter näher bestimmt werden. Siehe unten über die Form und die Fristen dieses Recurses die Art. 373, 417, 418, 419, 420, 421, 422 und die folgenden der Criminal-Prozeß-Ordnung Seite 560 u. f.

Hier muß ich eine ziemlich verwickelte Schwierigkeit berühren, die darin besteht, den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem die Frist zu laufen beginnt, worin die Partey, welche nicht vor Gericht erschienen ist, Cassation gegen ein in letzter Instanz erlassenes Contumacial-Urtheil der einfachen oder correctionuellen Polizey nachsuchen muß.

Nach dem Art. 373 hat der Verurtheilte 3 freye Tage nach demjenigen, da sein Urtheil ihm verkündigt wurde, um auf der Gerichts-Kanzley zu erklären, daß er das Cassations-Gesuch einlege. Der Art. 374 beschränkt in gewissen Fällen diese Frist für den General-Procurator und die Civil-Partey auf 24 Stunden, und wenn der Recurs ergriffen ist, so gestattet der Art. 418 noch drey Tage, um ihn insinuiren zu lassen. Man sieht leicht ein, daß das in der Appellations-Instanz sowohl, als in erster Instanz ergangene Contumacial-Urtheil der Partey, welche ausgeblieben ist, nicht verkündigt werden kann, und so ist es nicht leicht, nach dem Gesetze die Epoche genau anzugeben, in der die Frist, um gegen diese Appellations- und erster Instanz-Urtheile Cassation nachzusuchen, beginnen soll.

Diese Art von Lücke bestand schon im Gesetzbuche vom 3. Brüm. 4. J. Die Art. 440, 441 und 442 waren beynah in den nehmlichen Ausdrücken abgefaßt, wie der 373. Art. der Criminal-Prozeß-Ordnung. Der 194. Art. des Gesetzb. vom 3. Brüm. hatte sogar zu einer andern Schwierigkeit der nehmlichen Art dadurch Anlaß gegeben, daß er die Partey, welche von einem Correctionnel-Urtheil appelliren wollte, verpflichtete, ihre beßfallige Erklärung am zehnten Tage



zum längsten nach jenem zu thun, der auf die beyden Theilen geschene Verkündigung des Urtheils folgte. Diese beyden Schwierigkeiten wurden unter der Herrschaft des Gesetzb. vom 3. Brüm. 4. J. vom Cassations-Hofe aufgelöst, welcher beständig entschied, daß jede streng vorgeschriebene Frist nur vom Tage an laufen könne, wo die interessirte Partey gesetz- und regelmäßig von dem Urtheile benachrichtigt worden sey, und folglich die Frist, um von einem Contumacial-Urtheil zu appelliren, gegen die nichterschienene Partey nur vom Tage an laufen müsse, wo das Urtheil ihr insinuirt worden, weil die Insinuation in Hinsicht ihrer der Verkündigung, die nicht in ihrer Gegenwart habe geschehen könne, gleich komme. Man kann über diesen Punct die Urtheile dieses Gerichtshofes vom 13. Juct. 7. J., vom 7. Fruct. 8. J., vom 7. Niv. 9. J., vom 29. J. im. 10. J. und die Questions de droit unter dem Worte appel S. 8, n<sup>o</sup>. 6, tom. 1 p. 242 und die folgenden nachsehen. Der nehmliche Gerichtshof entschied aus eben diesen Gründen, einem andern im Bülletin angeführten Urtheile zu Folge, daß ein gewisser St. Clair, welcher von einem Polizey-Gerichte, vor dem er nicht erschienen war, verurtheilt wurde, und sein Cassations-Gesuch nicht in den 3 Tagen nach Verkündigung dieses Urtheils, sondern in den 3 Tagen von der ihm in eigener Person geschehenen Insinuation an eingelegt hatte, sein Gesuch in der gehörigen Zeit vorgebracht habe. Man kann hinzusetzen, daß sich kein Beyspiel findet, daß dieser Gerichtshof das Gesuch einer nichterschiedenen Partey, wenn es in den 3 Tagen von der Insinuation des Contumacial-Urtheils angerechnet, vorgebracht worden, als zu spät eingelegt, verworfen hätte.

Diese Praxis ist natürlicher Weise auf die neue Criminal-Prozeß-Ordnung anwendbar, weil man, wie wir bemerkt haben, in dem Art. 373 die nehmlichen Ausdrücke wieder findet, deren man sich in den Art. 194, 440, 441 und 442 des Gesetzbuchs vom 3. Brümair b. dient hatte, welche die

Schwierigkeit erzeugt hatten. Hieraus muß man die Folge ziehen, daß derjenige, welcher durch ein in letzter Instanz erlassenes Contumacial-Urtheil des einfachen oder Correctionnel-Polizey-Gerichts, wogegen keine Opposition eingelegt werden kann, verurtheilt worden ist, künftig, so wie vorher es war, gegen dieses Urtheil in den 3 Tagen, die auf die Insinuation desselben folgen, Cassation nachsuchen kann; wobey er jedoch der Partey, gegen die er Cassation nachsucht, in einer andern Zeitfrist von 3 Tagen in Gemäßheit des unten anzuführenden 418. Art. sein Gesuch bekannt machen muß.

Anders verhält es sich, wenn das Contumacial-Urtheil mittelst einer Opposition angegriffen werden kann. Der Recurs zum Cassatione-Hofe kann so lange nicht ergriffen werden, als der Weg der Opposition offen ist, so wie wir in der Anmerkung zum 150. Art. festgesetzt haben.

Läßt indessen die nichterschienene Partey die Zeitfrist, die der 151. Art. zur Einlegung der Opposition gestattet, verstreichen, ohne diesen Weg einzuschlagen, so kann sie in den folgenden 3 Tagen doch noch Cassation nachsuchen, weil die Zeitfrist, um diesen Recurs zu nehmen, nur von dem Ablauf jener Frist beginnt, die für die Einlegung der Opposition gestattet ist. So wurde durch die beyden Urtheile vom 9. Frimaire 6. J. und 8. Frimaire 9. J., die wir in der Anmerkung zum 150. Art. anführten, entschieden.

Art. 178. Zu Anfange eines jeden Vierteljahrs senden die Friedens-Richter und Maire dem kaiserlichen Procurator einen Auszug der Polizey-Urtheile ein, die in dem vorhergehenden Vierteljahre erlassen, und worin auf Gefängnißstrafe erkannt worden ist. Dieser Auszug wird von dem Gerichtschreiber unentgeltlich ausgefertigt.

Der kaiserliche Procurator hinterlegt ihn bey der Kanzellen des Correctionnel-Gerichtes.

Er erstattet hierüber einen summarischen Bericht an den General-Procurator bey dem kaiserlichen Gerichtshofe.

#### §. 4.

Art und Weise Cassation gegen Urtheile in Criminal- und Polizey-Sachen nachzusuchen.

Art. 373 (der Cr.-Pr.-D.) Der Verurtheilte hat drey freye Tage nach demjenigen, da ihm sein Urtheil gesprochen wurde, um auf der Gerichts-Kanzelley zu erklären, daß er das Cassations-Gesuch einlege.

In derselben Frist kann der General-Procurator auf der Kanzelley erklären, daß er auf Cassation des Urtheils antrage.

Dem Privat-Kläger ist gleichfalls diese Frist gestattet; sein Cassations-Gesuch muß sich gleichwohl auf diejenigen Bestimmungen des Urtheils beschränken, die sein Privat Interesse zum Gegenstande haben.

Während dieser drey Tage, und, wenn inzwischen das Cassations-Mittel ergriffen worden ist, bis zum Empfang des bey dem Cassations-Hofe erfolgten Erkenntnisses bleibt die Vollstreckung des Urtheils ausgesetzt, das der Assisen-Hof erlassen hatte. \*)

Von der Nichtigkeit des Verfahrens und des Urtheils.

Art. 407. Die Urtheile, welche bey höhern Gerichtshöfen oder bey untergeordneten Gerichten in Criminal-, Correctionnel- oder Polizey-Sachen in letzter Instanz ergangen sind, können so wie die Instruction des Processes und das ganze Verfahren, das ihnen vorhergegangen, in folgenden Fällen und auf einen nach dem hierunten festzustellenden Unterschied dawider eingelegten Recurs für ungültig erklärt werden.

---

\*) Man sehe über diesen und die folgenden Artikel Bourguignons Commentar über das Criminal-Gesetzbuch.